



MR Straubing-Bogen e.V. •
Otto-von-Dandl-Ring 6 • 94315 Straubing

Ihnen schreibt
Martin Krinner / Bernhard Gierl

«VORNAME» «NAME»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

Tel: 09421 / 8412-15 bzw. -10
Fax: 09421 / 8412-22
mail: martin.krinner@mr-sr.de
bernhard.gierl@mr-sr.de
www.mr-straubing-bogen.de

Datum: 21. Juni 2023

Informationen zu einzuhaltenden Verpflichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, der Maschinenring Straubing-Bogen, waren Ihnen beim Ausfüllen des letzten Mehrfachantrags behilflich.

Damit Sie die Vorgaben für den Mehrfachantrag 2024 erfüllen können, sollten Sie bereits nach der Ernte 2023 überlegen welchen Anbau/Fruchtfolge Sie verfolgen. Hiermit informieren wir Sie mit den wichtigsten Anforderungen.

1. Flächen stilllegen (GLÖZ 8)

Jeder Betrieb mit einer Ackerfläche ab 10 ha muss 4% seiner Fläche stilllegen. (Ausnahme: >75% LF als Dauergrünland oder Grünfütterpflanzen)

Die einzelnen stillgelegten Flächen müssen eine Mindestgröße von 0,10 ha haben.

Stillgelegte Flächen müssen bereits nach der Ernte der Hauptfrucht 2023 stillgelegt und evtl. angesät werden.

2. Erosionsschutz (GLÖZ 5)

Viele landwirtschaftliche Flächen wurden 2023 neu eingruppiert in K-Wasser 1 und K-Wasser 2. Im iBALIS können Sie sehen, ob Ihre Flächen betroffen sind. Entsprechende Auflagen können Sie unserem beiliegenden Infoschreiben entnehmen.

3. Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6)

Vom 15. November bis zum 15. Januar muss auf 80% der Ackerfläche eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein z. B. durch: (siehe beiliegendes Infoschreiben)

- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen/Getreide inkl. Mais
- Winterkulturen
- Mulchauflagen (Erntereste)
- Mulchflächen, nicht wendende Bodenbearbeitung (Grubber/Scheibenegge)
- Mehrjährige Kulturen

Allgemeine Ausnahmen:



- Späträumende Kulturen in der Regel nach 1.10. und mit Verbleib von Mulch aus Ernteresten bis 15.1.
- Ackerland mit vorgeformten Kartoffeldämmen vor dem 1.12.
- Bei einer Aussaat von frühen Sommerkulturen bis zum 31.3. verschiebt sich die Bodendeckung auf den Zeitraum 15.9. – 15.11.
- Schwere Böden (mindestens 17 % Tongehalt): Mindestbodendeckung von Ernte bis 01.10., danach darf Pflug folgen.

Greift zum Großteil
in unserem
Ringgebiet

4. Fruchtwechsel (GLÖZ 7)

Ab 10,01 ha betrieblicher Gesamtfläche:

- auf mind. 33 % der Ackerfläche: Andere Hauptfrucht als im Vorjahr vorgeschrieben
- auf mind. 33 % der Ackerfläche: Andere Hauptfrucht als im Vorjahr vorgeschrieben oder Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Standzeit von 15.10. bis 15.2.)
- auf mind. 33 % der Ackerfläche ist die gleiche Hauptkultur wie im Vorjahr zulässig
- Keine Hauptfrucht darf 3 Jahre hintereinander auf der gleichen Fläche stehen
- Ausgenommen sind mehrjährige Kulturen, Brache und Saatguterzeugung

Ausgenommen sind Betriebe ab:

- 75 % der Betriebsfläche mit Dauergrünland bzw. Grünfütterpflanzen, max. bis 50 ha verbleibende Ackerfläche je Betrieb
- 75 % der Ackerfläche mit Grünland (z. B. Klee gras, Luzerne), Brache usw. max. bis 50 ha verbleibende AF je Betrieb

5. Mulchen von Flächenstilllegungen

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland (Nutzungscode 591/592) inklusive GLÖZ8-Brachflächen verboten.

6. Düngeverordnung

Bitte informieren Sie sich im iBALIS, ob ihre Flächen im roten/gelben/grünen Gebiet liegen. Beachten Sie deren Auflagen (siehe beiliegendes Infoschreiben zum Zwischenfruchtanbau)

Durch den erteilten Zugang zu Ihren Daten im iBALIS haben wir die Möglichkeiten die benötigten Daten für Sie abzurufen und evtl. einen Anbauplan für das Jahr 2024 mit Ihnen zu erarbeiten.

Oder Sie informieren sich beim Amt für Landwirtschaft.

Bitte vereinbaren Sie mit uns einen Termin wir helfen Ihnen gerne.

Bernhard Gierl 09421/8412-10

Martin Krinner 09421/8412-15

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Gierl und Martin Krinner



FAL-BY-App

Sofern Satelliten die Kultur auf dem Acker oder Grünland nicht erkennen, bekommen Sie ab dem Jahr 2023 eine Nachricht über die neue FAL-BY-App (Foto App für Landwirtschaftliche Förderung in Bayern) auf Ihr Smartphone. Des Weiterem bekommen Sie über dieses App auch Aufgaben zur Dokumentation von z.B. Kulap Auflagen.

Sie können mit Hilfe der FAL-BY App auf Unstimmigkeiten reagieren und so Kürzungen der Förderung grundsätzlich vermeiden. Die FAL-BY-App nimmt für landwirtschaftliche Betriebe ab diesem Jahr eine zentrale Rolle von der Antragstellung über die Betriebsprüfungen bis zur Auszahlung ein.

Für die Durchführung des Flächenmonitoringsystems (FMS) zur Beobachtung landwirtschaftlicher Flächen mit Satellitendaten steht für Ihr Smartphone die mobile App für landwirtschaftliche Förderung (FAL-BY) zum Download im Google Play Store (Android) oder im App Store (iOS) bereits seit einiger Zeit zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass es bei der bereits installierten, alten Version zu einem Problem beim automatische Update kommt und die anstehenden Aufgaben daher nicht angezeigt werden.

Sollten Sie daher noch eine alte Version mit Testaufgaben auf Ihrem Smartphone haben, bitte deinstallieren Sie daher die alte Version manuell und installieren die **neue Version 1.5.5**. Danach sollten für Ihren Betrieb die Aufgaben zur Verfügung stehen.

Für die selbständige Anwendung von FAL-BY durch die Landwirtinnen und Landwirte werden folgende Online-Schulungen im Juni angeboten:

Montag, 26. Juni 2023 um 10.00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Informationen und den Link zur Teilnahme finden Sie auf der Homepage des AELF (www.aelf-ds.bayern.de).

Bei Problemen und Fragen zur Bearbeitung von Aufgaben in der FAL-BY App steht die Förderabteilung des AELF gerne zur Verfügung.